

Jury-Reglement für die Konzertmusik an den Kantonalen Musikfesten

(Art. 6.3)

Zusammensetzung der Jury

Art. 1

Eine Jury setzt sich aus 3 Experten zusammen. Jeder Jury gehört ein vom Organisationskomitee zur Verfügung gestellter Sekretär an.

Art. 2

Der jeweils erstgenannte Experte jeder Jury gilt als Vorsitzender. Er ist für den reibungslosen und dem Reglement entsprechenden Ablauf aller Arbeiten verantwortlich.

Bewertung der Aufführungen

Art. 3

Beide Bewertungsstücke werden in folgender Reihenfolge vorgetragen und von zwei verschiedenen Jurys beurteilt:

1. Selbstwahlstück
2. Aufgabestück

Die Bewertung der Vorträge von Selbstwahl- und Aufgabestück erfolgt gemäss folgenden sechs Kriterien (Art. 6.1 des Festreglements):

1. Stimmung und Intonation
2. Rhythmik und Metrum
3. Dynamik und Klangausgleich
4. Tonkultur, Technik und Artikulation
5. Musikalischer Ausdruck
6. Interpretation

Art. 4

Der Vortrag eines jeden Stückes wird von einer Jury bewertet nach der Bewertungsskala des Festreglements des SBV (Schweizerischer Blasmusikverband), welches zum Zeitpunkt unseres Kantonalen Musikfestes gültig ist.

Nach dem Vortrag eines jeden Stückes tragen die Experten ihren Kommentar auf die Bewertungsformulare ein. Der Präsident der Jury schreibt nach Absprache mit seinen Kollegen die erreichte Punktzahl ein.

Die Experten unterzeichnen alle Dokumente und übergeben diese dem Sekretär zur Weiterleitung an das Rechnungsbüro.

Die Resultate werden am Ende des Wettbewerbs, im Rahmen einer Preisverteilung, bekanntgegeben.

Art. 5

Die Punktzahl des Selbstwahlstückes und des Aufgabestückes werden zusammen mit der Gesamtpunktzahl auf der Rangliste bekanntgegeben.

Das Urteil der Experten ist definitiv und nicht anfechtbar.

Allgemeine Pflichten der Jury

Art. 6

Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

Art. 7

Die Experten verpflichten sich, nach erfolgter Wahl weder an Übungen der konkurrierenden Vereine teilzunehmen, noch diese in irgendeiner Form zu beraten (Art. 5.4 des Festreglements).

Art. 8

Die Experten verpflichten sich, an der Expertensitzung teilzunehmen. An dieser Sitzung werden alle Modalitäten der Bewertung diskutiert, die Aufgabenstücke besprochen und die Bewertungsmassstäbe festgelegt. (Art. 5.10 des Festreglements).

Art. 9

Die Partituren der Aufgabestücke und der Selbstwahlstücke werden den Experten einen Monat vor dem Fest zur Besichtigung zugestellt.

Art. 10

Der Vorstand des KMWV allein ist zuständig für alle Punkte, die im vorliegenden Reglement nicht behandelt wurden.

Die französische Text dieses Reglement gilt als Originalversion. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser massgebend. (Statuten VI – Art. 28)

Genehmigt durch die Generalversammlung des KMWV am 27.10.2012 in Chermignon.

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:
Jean-Maurice DELASOIE

Der Sekretär:
Léo CLAUSEN

Der Präsident der Musikkommission:
Marc-André BARRAS